



Polizeiverordnung der Gemeinde Eningen u. A. über die Benutzung des Erholungsgebiets „Eninger Weide“

vom 23.11.2000

Das Erholungsgebiet Eninger Weide befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Landratsamt Reutlingen als Untere Naturschutzbehörde hat am 04.01.1974 eine Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger/Uracher Alb“ erlassen. In diesem Landschaftsschutzgebiet befindet sich der Erholungsraum „Eninger Weide“.

Durch den starken Besucherverkehr auf dem Gebiet der Eninger Weide entstehen Probleme, die allein mit den Regelungen dieser Verordnung nicht zu lösen sind. Um den Konflikten begegnen zu können ist für das Gebiet Eninger Weide eine gesonderte Polizeiverordnung, ergänzend zur Verordnung des Landkreises, erforderlich.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 23.11.2000 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das Erholungsgebiet „Eninger Weide“ auf Gemarkung Eningen u. A.. Die Grenzen des Gebiets sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 vom 07.11.2000, welche zugleich Bestandteil dieser Verordnung ist, mit roter Farbe umrandet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Eningen u. A. niedergelegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

Im Erholungsgebiet „Eninger Weide“ nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkflächen
2. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen bzw. Wohnmobilen
3. das Nächtigen
4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der besonders gekennzeichneten Feuerstellen
5. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden
6. der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung sofern andere dadurch erheblich belästigt werden

7. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Bäumen und Pflanzen sofern es sich nicht um entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen handelt
8. das Verunreinigen des Erholungsgebiets durch Verzehrabfälle, Flaschen, Glasscherben und sonstigen Abfällen oder durch sonstige abgelegte Gegenstände.

§ 3 Verkauf von Waren

Das Aufstellen von Kiosken, Verkaufstischen und ähnlichen Einrichtungen sowie das Feilbieten von Waren aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis.

§ 4 Veranstaltungen

Für Benutzergruppen über 30 Personen, ausgenommen Schul- und Kindergartengruppen, ist eine schriftliche Benutzungserlaubnis erforderlich. Die Benutzungserlaubnis ist spätestens 2 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Eningen u.A. zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, sofern die Veranstaltung nicht gegen diese Polizeiverordnung oder gegen die Verordnung des Landratsamts Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger/Uracher Alb“ verstößt.

§ 5 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt
 2. entgegen § 2 Nr. 2 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt
 3. entgegen § 2 Nr. 3 nächtigt
 4. entgegen § 2 Nr. 4 außerhalb der besonders gekennzeichneten Feuerstellen Lagerfeuer abbrennt
 5. entgegen § 2 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt
 6. entgegen § 2 Nr. 6 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung betreibt und dadurch andere erheblich belästigt werden
 7. entgegen § 2 Nr. 7 Bäume oder Pflanzen ausreißt, abschneidet oder beschädigt
 8. entgegen § 2 Nr. 8 das Gebiet durch Verzehrabfälle, Flaschen, Glasscherben oder sonstige Abfälle oder durch sonstige abgelegte Gegenstände verunreinigt
 9. entgegen § 3 ohne schriftliche Erlaubnis Kioske, Verkaufstische oder ähnliche Einrichtungen aufstellt oder Waren aller Art feilbietet
 10. entgegen § 4 ohne schriftliche Erlaubnis Veranstaltungen abhält.

- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 2.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,00 DM, geahndet werden.

§ 7

Die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamts Reutlingen über das Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger/Uracher Alb“ vom 4.1.1974 bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 04.12.2000 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verordnung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.